

**Kooperationsvertrag zum
Studienangebot
„Verbundstudium im Studiengang Brau- und Getränketechnologie“**

zwischen

der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf, vertreten durch den Präsidenten Dr. Eric Veulliet,
Am Hofgarten 4, 85354 Freising

-nachstehend **HSWT** genannt-

und

Brauerei:

Straße:

Ort:

-nachstehend **Partner** genannt-

Die HSWT und der Partner schließen folgende Vereinbarung:

Präambel

Die HSWT beabsichtigt gemeinsam mit dem Partnerunternehmen im Bachelorstudiengang Brau- und Getränketechnologie ein Verbundstudium mit der Ausbildung zum/-r **Brauer/in und Mälzer/in** nach den Richtlinien von *hochschule dual* beginnend mit dem Wintersemester 202_ / 202_ anzubieten und bei der Durchführung zusammenzuarbeiten. Das Verbundstudium soll in enger Kooperation der Parteien durchgeführt werden, um den Studierenden im Rahmen der Zusammenarbeit bestmögliche Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln.

§ 1

Gegenstand und Ziel der Kooperation

- (1) Das kooperativ angebotene Verbundstudium in dem Bachelorstudiengang Brau- und Getränketechnologie enthält neben dem Studium an der HSWT qualitativ hochwertige und auf das Studium abgestimmte Ausbildungs- und Praxisphasen im Partnerunternehmen. Der zeitliche Umfang der durch das Partnerunternehmen vermittelten Ausbildungsphasen liegt bei mindestens 22,5 Monaten (bis zur Berufsabschlussprüfung) bzw. 29 Monaten (bis Ende Bachelorarbeit). Der Ablaufplan ist dem Anhang zu entnehmen.

- (2) Ziel des Verbundstudiums ist es, die berufspraktische Ausbildung mit einem Studium von sieben Semestern Regelstudienzeit (dreieinhalb Jahren) zu verbinden. Die aufeinander abgestimmten Lehrinhalte von Studium und Ausbildung gewährleisten den Teilnehmerinnen und Teilnehmern eine hervorragende Chance auf Einstieg in die Berufstätigkeit.
- (3) Der Berufsschulunterricht entfällt. Für diesen ausbildungsintegrierten Studiengang wird daher der Erwerb des Ausbildungsabschlusses "Braucher/in" und "Mälzer/in" in Form einer Externenprüfung absolviert. Aufgrund einer Reform dieser Berufsausbildung findet für alle Ausbildungsanfänger ab dem Jahr 2021 eine zweigeteilte Abschlussprüfung statt, die Zwischenprüfung entfällt; dies gilt auch für die Externenprüfung.

§ 2

Aufgaben der HSWT

- (1) Die HSWT übernimmt die ordnungsgemäße Durchführung des Studiums nach der gültigen Studien- und Prüfungsordnung und dem gültigen Studien- und Prüfungsplan für den genannten Bachelorstudiengang an der Hochschule. Dabei werden die Qualitätskriterien von *hochschule dual*, die dem Partnerunternehmen bekannt und Vertragsinhalt sind, eingehalten.
- (2) Ferner übernimmt die HSWT das Studienangebot auf eigene Kosten. Dies entbindet die Studierenden nicht von ihrer Pflicht zur Leistung von Studentenwerksbeiträgen.
- (3) Die HSWT übernimmt die kostenlose Darstellung des Studienangebotes auf ihrer Internetseite sowie in ihren Informationsbroschüren. Die HSWT stellt die Kooperationspartner auf der Internetseite der HSWT vor und verlinkt auf die Homepage des jeweiligen Unternehmens. Die HSWT darf bei der Bewerbung der Verbundstudiengänge die Kooperationspartner als Referenzunternehmen darstellen und das der Hochschule zur Verfügung gestellte Logo hierfür unentgeltlich verwenden. Dem Partnerunternehmen ist klar, dass sich die HSWT fremde Inhalte, auf die gelinkt wird, nicht zu eigen macht und dass sie sich von gegebenenfalls rechtswidrigen Inhalten mit Nachdruck distanziert.
- (4) Die HSWT informiert die Dachmarke *hochschule dual* über die Kooperation zur kostenlosen Veröffentlichung der Studienangebote des Unternehmens auf der Informationsplattform www.hochschule-dual.de.

§ 3

Aufgaben des Partnerunternehmens

- (1) Das Partnerunternehmen übernimmt die Verantwortung für die Ausbildungsphasen unter Beachtung der Ausbildungsbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung (Handwerk HWK/ Industrie- und Handel IHK).
- (2) Es schließt zu diesem Zweck mit dem Auszubildenden einen Berufsausbildungsvertrag gem. Berufsbildungsgesetz (BBiG/ HWO) ab. Dieser ist der HWK oder IHK zur Eintragung in das Verzeichnis vorzulegen. Zugleich ist der ergänzende Bildungsvertrag (IHK) bzw. die Zusatzvereinbarung (HWK) mit dem jeweiligen Berufsbildungsvertrag bei der zuständigen Stelle einzureichen. Für die Zulassung zur IHK/ HWK Abschlussprüfung ist das Qualifizierungskonzept des Unternehmens durch die IHK/HWK vorweg zu prüfen.
- (3) Die berufspraktischen Ausbildungsphasen entsprechen den Qualitätskriterien von *hochschule dual* und den Anforderungen der HSWT, so wie sie in der jeweils gültigen Studien- und Prüfungsordnung sowie der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule in ihrer jeweils gültigen Fassung niedergelegt sind.
- (4) Das Partnerunternehmen ermöglicht den Studierenden, in allen Semestern an den von der HSWT für den genannten Bachelorstudiengang angebotenen Lehrveranstaltungen teilzunehmen; alle Leistungsnachweise werden nach den Bestimmungen der jeweils gültigen Studien- und Prüfungsordnung erbracht.
- (5) Das Partnerunternehmen gewährleistet die berufspraktischen Ausbildungsphasen auf eigene Kosten.
- (6) Die Abschlussprüfung besteht aus zwei Teilen zu unterschiedlichen Zeiten. Das Partnerunternehmen bereitet gemeinsam mit dem Auszubildenden sowohl die Zulassung zur Externenprüfung (Berufsabschlussprüfung ohne Berufsschule im ausbildungsintegrierten Verbundstudiengang) als auch die Anmeldung bei der zuständigen Stelle vor. Die vorzulegenden Nachweise für diese Zulassung variieren je nach zuständiger IHK/HWK und werden vom Partnerunternehmen vor Beginn der Ausbildung geklärt. Der schriftliche Antrag auf Zulassung und die Prüfungsanmeldungen erfolgen durch den Auszubildenden selbst.

§ 4

Form der Zusammenarbeit

- (1) Die beiden Vertragspartner bestimmen für die Dauer der Kooperation jeweils eine Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner, der oder die den Kontakt zum jeweils anderen Vertragspartner pflegt.

AnsprechpartnerIn des Partnerunternehmens:

Funktion: _____

Name, Vorname: _____

Telefonnummer: _____

Emailadresse: _____

Ansprechpartner der Hochschule Weihenstephan -Triesdorf:

Beauftragter Verbundstudium Studiengang Brau- und Getränketechnologie:

Prof. Dr. Matthias Kunert

+49 (0)8161 71-6286

matthias.kunert@hswt.de

Studiengangsassistenz Brau- und Getränketechnologie:

Frau Tina Krüger

+49 (0)8161 71-6281

tina.krueger@hswt.de

Für die Aufnahme in das Programm gilt:

Das Partnerunternehmen wählt in einem ersten Schritt und unter Beachtung der für den Studiengang gültigen Zulassungsvoraussetzungen (§ 5) geeignete Bewerberinnen und Bewerber aus.

Die HSWT nimmt – eine form- und fristgemäße Bewerbung vorausgesetzt – die vom Partnerunternehmen ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber auf, die die Zulassungsvoraussetzungen des Bachelorstudiengangs (§ 5) nach Maßgabe der jeweils gültigen Rechtsvorschriften erfüllen.

- (2) Das Partnerunternehmen teilt den oben aufgeführten Ansprechpartnern der HSWT jeweils zum 1. März mit, wie viele Ausbildungsplätze für das Verbundstudium besetzt werden.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zum Studium in dem genannten Bachelorstudiengang an der HSWT erfolgt nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG), des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz), der Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung-HZV) und der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung– QualV) in den jeweils gültigen Fassungen.
- (2) Der Studiengang beginnt mit einer 13-monatigen Ausbildungsphase in dem Unternehmen vor Antritt des Hochschulstudiums. Der/die Verbundstudierende muss sich daher bereits ein Jahr vor Aufnahme des Studiums um einen Studienplatz bewerben (im Folgejahr ist trotzdem eine erneute Bewerbung notwendig!). Der Studiengang ist zulassungsbeschränkt, die Vergabe des Studienplatzes erfolgt gemäß Art. 5 Abs. 3 und Art. 6 Abs. 3 Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz.

§ 6

Ablauf des Studiums, Studieninhalte, Studienabschluss

- (1) Das Studium an der HSWT sowie die Verleihung des akademischen Grades richten sich nach den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang in der jeweils gültigen Fassung. Dabei wird auf die Belange der Studierenden und des Partnerunternehmens bezüglich der Ausbildungs- und Praxisphasen Rücksicht genommen, ohne dass die Qualität und die Organisation des Studiums beeinflusst werden darf.
- (2) Der Studiengang schließt mit dem akademischen Grad „Bachelor of Engineering“ Kurzform „B. Eng.“ ab.
- (3) Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester eines Jahres und umfasst in der Regelstudienzeit sechs theoretische und ein praktisches Studiensemester.
- (4) Die vom Partnerunternehmen vermittelten berufspraktischen Ausbildungsphasen umfassen mindestens 13 Monate Ausbildung im Unternehmen vor dem Studium an der

- HSWT, ein praktisches Studiensemester sowie weitere berufspraktische Ausbildungssequenzen während der vorlesungsfreien Zeiten (siehe Anlage: Ablaufplan).
- (5) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer fertigen ihre Bachelorarbeit in Absprache mit dem Partnerunternehmen an. Während dieser Zeit werden sie im Betrieb nicht anderweitig beschäftigt.

§ 7

Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung

- (1) Dieser Kooperationsvertrag beginnt mit der Unterzeichnung des Vertrages und wird unbeschadet der in Absatz 2 und 3 geregelten Kündigungsrechte auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Jeder Vertragspartner kann den Kooperationsvertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum 31.07. eines jeden Jahres kündigen.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt vorbehalten.
- (4) Im Fall der Beendigung durch ordentliche oder außerordentliche Kündigung gelten die Regelungen dieses Vertrages für bereits immatrikulierte Studierende fort.

§ 8

Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Alle Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags sowie alle Willenserklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis oder Änderungen des Schriftformerfordernisses.
- (2) Sollte eine der Klauseln dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Klauseln nicht. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, eine Regelung zu finden, die nach Sinn und Zweck und wirtschaftlichem Ergebnis der unwirksamen bzw. nichtigen Klausel am nächsten kommt.

Freising, den

_____, den _____

Ort

Datum

Dr. Eric Veulliet

Unterschrift und Stempel Partnerunternehmen

Präsident der HSWT

Anlage: Ablaufplan

